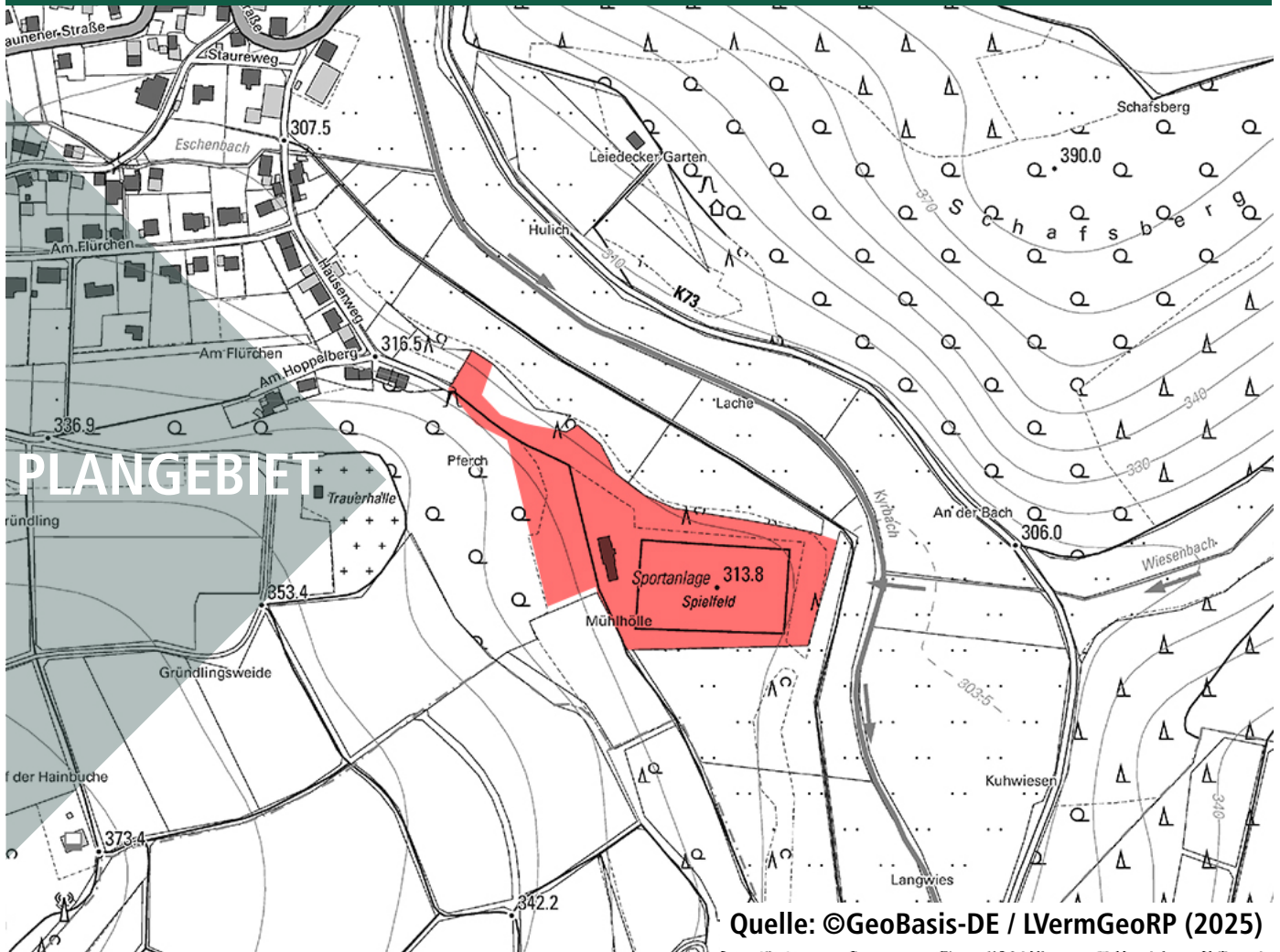


Teil B: Textteil Freizeitgelände Sportplatz

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Oberkirn,
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025)

Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Oberkirn
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

Stand der Planung: 02.04.2026

Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Oberkirn, den

Der Ortsbürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO
1.1. Sondergebiet, das der Erholung dient, hier: Freizeitgelände	<p>Gemäß § 10 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitgelände“ festgesetzt.</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von selbständigen Wohnfahrzeugen (Wohnmobile), - Camping durch Zelte oder vergleichbare Anlagen, die frei beweglich sind und mühelos Veränderungen ihres Standorts ermöglichen, - Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, - Ver- und Entsorgungseinrichtungen, - Vereinsheim mit Ferienwohnung / Gruppenschlafplatz, - Schank- und Speisewirtschaft inkl. Außenterrasse, - Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Sanitäreinrichtungen, Waschraum, Küche), - Grillhütte, - Spielplatz und Bolzplatz, - Sportanlagen, - Stellplätze, - Zufahrten und Wege zur internen Erschließung des Gebietes, - sonstige, der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen. <p>Dauercamping ist unzulässig.</p>	§ 10 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Höhe baulicher Anlagen	<p>Maßgebender oberer Bezugspunkt für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante. Der maßgebende obere Bezugspunkt kann der Nutzungsschablone entnommen werden.</p> <p>Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe). Bei Gebäuden mit Flachdächern ist der maßgebende obere Bezugspunkt für die maximale Höhe grundsätzlich die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Attika, Gebäudeoberkante etc.). Die Attika des obersten Vollgeschosses entspricht dabei der Traufhöhe.</p> <p>Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2. Grundflächenzahl	<p>Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,7 festgesetzt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>mitzurechnen.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

2.3. Maximal versiegelbare Grundfläche im sonstigen Sondergebiet	Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten u.ä.) im sonstigen Sondergebiet darf maximal 4.300 m ² betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
2.4. Zahl der Vollgeschosse	Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf II Vollgeschosse begrenzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
3. Bauweise	Siehe Plan. Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt nutzbar ist, hier: Schutzstreifen 20-kV-Freileitung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
6. Öffentliche Straßenverkehrsfläche	Die Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße fällt im Bereich der Straße „Hausweg“ mit der Grenze des Geltungsbereiches zusammen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
7. Oberirdische Versorgungsleitung, hier: 20-kV-Freileitung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
8. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
9. Öffentliche Grünfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
10. Flächen für Wald	Siehe Plan. Der Laubmischwald sowie ein Großteil der waldartigen Baumhecke sind dauerhaft zu erhalten und nach den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft zu bewirtschaften (M4).	§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

11.1.	Bodenschutz (V1): Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme sind zum Schutz des Bodens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) zu beachten.	
11.2.	Rodungszeiten (V2): Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. Die Herstellung ggfs. erforderlicher Lichtraumprofile sowie das Fällen oder Roden von Bäumen und Sträuchern hat vor Durchführung der Bauarbeiten zum Schutz des Gesamtbestandes fachgerecht unter Beachtung der DIN 18920, der ZTV-Baumpflege sowie der RAS-LP 4 zu erfolgen.	
11.3.	Quartierkontrolle (V3): Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die zu rodenden Bäume im Vorfeld auf Nester, Horste, Spalten- und Höhlenquartiere seitens eines qualifizierten Tierökologen zu untersuchen und bei Besatz in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung festzulegen.	
11.4.	Ökologische Baubegleitung (V4): Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.	
11.5.	Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sowie Standplätze sind ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.	
11.6.	Bodenpflege: Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z.B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.	
11.7.	Nisthilfen (M5): Zur Förderung synanthroper Arten sind mindestens zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (z.B. Schwalben, Mauersegler) zu installieren, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.	
11.8.	Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	
11.9.	Freiraumgestaltungsplan (M6): Für das geplante Sondergebiet ist im Zuge der Umsetzung (Bauantrag) ein eigener Freiraumgestaltungsplan zu erstellen, der folgenden Anforderungen gerecht werden muss: <ul style="list-style-type: none"> - Starke, der geplanten Nutzung entsprechende Durchgrünung - Verwendung naturraumtypischer Baum- und Straucharten - Entwicklung von artenreichen Wiesen, Staudenfluren oder Säumen durch eine Initialansaat einer dem Standort entsprechenden regionalen Saatgutmischung - Herkunft der Gehölze sowie der Ansaatmischungen nur aus den im Bebauungsplan genannten Herkunftsgebieten - Keine Versiegelung oder starke Teilversiegelung von Wegen oder Stellplätzen, sondern Entwicklung eines Schotterrasens 	

12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
12.1.	Stellplatzbegrünung (M2): Alle nicht überbauten Grundstücksflächen, die nicht für Standflächen, Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen (M2).	
12.2.	<p>Stellplatzbegrünung (M3) Je 5 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.</p> <p>Pflanzenliste: Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Großlaubige Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i>) Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Hochstämmige Obstbäume</p> <p>Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobstverbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf) und in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. (https://www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/streuobst/obstwiesen/empfehlenswerte-streuobstsorten) beschrieben.</p> <p>Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.</p>	
13. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
13.1.	Erhalt der Gehölzbestände (M1): Die innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen bestehenden Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Entnahme von Totholz, Rückschnitt zur Freihaltung von Lichtraumprofilen oder Fällung instabiler Bäume) sind zulässig, sofern sie zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte erforderlich sind. Ausfallende Gehölze sind durch standortgerechte, gebietsheimische Arten zu ersetzen. Die Notwendigkeit von Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherung ist der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.	
14. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
15. Abwasserbeseitigung	Das Plangebiet ist wie im Bestand zu entwässern. Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die angrenzend vorhandene öffentliche Kanalisation einzuleiten. Das auf dem Grundstück zusätzlich anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt einem Vorfluter oder der angrenzend vorhandenen öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 57-63 LWG

16. Nachrichtliche Übernahme	Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG) Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQextrem“). Der betroffene Bereich ist als öffentliche Grünfläche bzw. Waldfläche festgesetzt, sodass nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen wird.	§ 9 Abs. 6a BauGB
17. Vermerk	Faktisches Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG) Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit - „HQ 100“). Gem. § 76 Abs. 1 WHG handelt es sich demnach um ein faktisches Überschwemmungsgebiet. Unter faktischen Überschwemmungsgebieten versteht man Gebiete, die (noch) nicht festgesetzt (§ 76 Abs. 2 WHG) oder vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG) sind, die jedoch bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ 100) voraussichtlich überschwemmt werden und als natürlicher Retentionsraum dienen.	§ 9 Abs. 6a BauGB
18. Hinweise		
18.1.	Abfallwirtschaft, Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet schneidet die Fläche der im Bodenschutzkataster erfassten „Ablagerungsstelle Oberkirn, Pferch“ mit der Reg.-Nr. 134 05 065-0201. - Hierbei handelt es sich um einen sog. ehem. Gemeindemüllplatz auf dem laut den Angaben im Bodenschutzkataster Erdaushub und Bauschutt, aber auch Siedlungsabfälle abgelagert wurden. Da hier offenbar noch keine orientierenden Untersuchungen (Gefahrerforschungsmaßnahmen) durchgeführt wurden, ist auch keine Gefährdungsabschätzung möglich, weshalb die Fläche vorsorglich als altlastverdächtig eingestuft wurde. Vor einer sensibleren Nutzung oder etwaigen Tiefbaumaßnahmen sind daher aus bodenschutzrechtlichen Gründen entsprechende Untergrunduntersuchungen durchzuführen. Diese sind mit der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz abzustimmen. 	
18.2.	Bauen in Waldnähe / Baumwurf- und Astbruchgefahr (§ 3 Abs. 1 LBauO) <ul style="list-style-type: none"> - Bei Bauvorhaben in Waldnähe bestehen standort- und bestandsabhängige Risiken durch Baumwurf, Astbruch sowie umstürzende Bäume. Bei Bauvorhaben, die an den Wald heranrücken, wird ein Orientierungswert von 30 m für einen Abstand zum Wald genannt, der im Einzelfall je nach örtlichen Gegebenheiten abweichen kann. Die Bauherrschaft hat die hieraus resultierenden Anforderungen im Rahmen der jeweiligen Bauausführung zu berücksichtigen. - Die Ortsgemeinde wird in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt geeignete Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der zukünftigen Nutzer zu gewährleisten (z.B. Entwicklung eines gestuften Waldrandes). 	
18.3.	Bergbau / Altbergbau <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich des auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Habichtsberg". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nicht vor. - Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) keine Dokumentationen oder Hinweise vor. - Zu beachten: Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24.09.2025 zu erfolgtem Altbergbau. 	

18.4.	<p>Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. - Sofern Eingriffe in den Baugrund geplant sind, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. - Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. 	
18.5.	<p>Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gelände ist durch eine befahrbare Fläche für Feuerwehrfahrzeuge zu unterteilen. Die Fläche muss den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen und zusätzliche eine Ausweich- und Wendemöglichkeit haben. - Der Aufstellplatz für die Zelte ist mittig durch eine mindestens 5m breite „Brandgasse“, die vegetationsarm zu halten ist, zu unterteilen. - Es ist eine Löschwasserentnahmestelle vorzusehen, die eine Mindestentnahmemenge von 48 m³ enthalten muss. Die Entnahmestelle muss sich an sicherer Stelle, an der befahrbaren Fläche für die Feuerwehr, befinden und mit Entnahmestutzen gem. DIN14244 versehen sein. - Der 1. und 2. Rettungsweg im Gebäude muss baulich durch Türen und notwendige Treppen angelegt werden. 	
18.6.	<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz. 	
18.7.	<p>Kommunale Betriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten: Schreiben der Kommunalen Betriebe vom 28.08.2025 zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. 	
18.8.	<p>Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die von der Landesstraße L 185 abzweigenden Gemeindestraße „Hauserweg“ zu erfolgen. Die Verkehrssicherheit in diesem Einmündungsbereich ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen, auch unter Berücksichtigung des zu erwartenden Mehrverkehrsaufkommens, verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten. - Zu beachten: Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach vom 29.09.2025 mit ergänzenden Hinweisen zur Erschließung. 	
18.9.	<p>Oberflächenwasserbewirtschaftung / Schmutzwasserbeseitigung / Allgemeine Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten: Schreiben der SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 26.11.2025 zur Erlaubnis der Kläranlage und des Einzugsgebiets sowie der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis. 	

<p>18.10.</p>	<p>OIE AG/Westnetz GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz ist nicht gestattet. - Auch der Schutzstreifen der an der nördlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden 20-kV-Freileitung, welcher ins Plangebiet hereinragt, ist zu beachten. Dieser beträgt 15 m insgesamt (7,5 m beidseits der Leitungssachse) und ist von hohem Bewuchs freizuhalten. Im Falle einer Bepflanzung mit niedrigwachsenden Hecken und Sträuchern darf eine Endwuchshöhe von 3 m nicht überschritten werden. - Des Weiteren ist der Näherungsbereich der Freileitungstrasse (Hausanschluss Sportheim) von hohem Bewuchs freizuhalten. - Grundsätzlich müssen im Bereich aller Leitungstrassen (ober- und unterirdisch) leitunggefährdende Verrichtungen unterbleiben. 	
<p>18.11.</p>	<p>Starkregen / Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. - Bei den Sturzfluggefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. - Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzfluggefahrenkarten sind unter dem Link https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzfluggefahrenkarten/sturzflugkarte einsehbar. - Laut Sturzfluggefahrenkarte der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen können bei einem 100-jährlichen Ereignis Wassertiefen von bis zu 30 cm entstehen. Das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Ortsgemeinde sieht für den Planbereich keine Maßnahme vor. 	

18.12.	<p>Erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können. - Insbesondere sind die Pflichten nach dem Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2021 (GVBl. 2021, 550), unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Änderungen zu beachten. 	
18.13.	<p>Waldrandzugang / Bewirtschaftung / Verkehrssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen, frühzeitig sicherzustellen, dass notwendige Zugangs- und Mitwirkungsrechte für Waldrandpflege und Verkehrssicherungsmaßnahmen dauerhaft geregelt werden. 	
18.14.	<p>Normen, Richtlinien</p> <p>Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen möglich.</p>	